

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

1. mein Fall in der Härtefallkommission des Landes Bremen beraten wird;
2. die Härtefallkommission des Landes Bremen und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine Akte der Ausländerbehörde und ggf. in meine Akte der Leistungsbehörde nehmen;
3. die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Bremen meine personenbezogenen Daten verarbeitet und an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission, den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die von dort beauftragten Migrationsberatungsstellen weitergibt. Auszüge aus der Ausländerakte und der Akte der Leistungsbehörde dürfen auch an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergegeben werden.
4. Inhalte meiner Eingabe an die unter Ziff. 3 genannten Personen und Stellen und an die zuständige Ausländerbehörde weitergegeben werden;
5. meine personenbezogenen Daten nach den Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, sofern dies zur Bearbeitung meiner Eingabe erforderlich ist.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift des Ausländers

Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass – sofern Sie Ihr Einverständnis mit dem oben bezeichneten Verfahren verweigern - die Härtefallkommission nicht über einen vollständig aufbereiteten Sachverhalt beraten kann.

Bei Eingaben für einen Familienverband ist für jedes volljährige Mitglied der Familie eine gesonderte Einverständniserklärung vorzulegen(Anlage 2 zur Eingabe an die Härtefallkommission).

Bezieht sich die Eingabe lediglich auf eine Person und ist zur Aufbereitung des Einzelfalles die Erhebung personenbezogener Daten der Ehefrau/ des Ehemannes bzw. der Lebensgefährtin /des Lebensgefährten erforderlich, muss die betreffende Person ebenfalls ihr Einverständnis mit dem Verfahren erklären(Anlage 3 zur Eingabe an die Härtefallkommission).

Gem. § 3 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder zwingend voraussetzt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Gem. Abs. 2 bedarf die Einwilligung der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über den Empfänger der Daten aufzuklären. Er ist unter Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.